

Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Berichte gegebenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Eistricung von dem requirirenden Berichte sofort verabreicht werden.

Art. 47.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitze, soll nur das Zeugniß derjenigen Verichtsstelle erfordere werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Bekreidung der Kosten mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalsällen ein Angeeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens gleich zu stellen.

Art. 48.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1. August 1845 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Kündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch Zwölf Jahre verlängert anzusehen.

Bera, den 12. Juni 1845.

**Fürstl. Reuß-Plauß. gemeinschaftl. Landesregierung das
v o n B r e t s c h n e i d e r.**

M. Juch.